

Verein Pflegekind
Aargau



Verein Pflegekind Aargau

Statuten

**Genehmigt an der Mitgliederversammlung
vom 10.05.2023**

(von der ZEWO anerkannt)

STATUTEN VEREIN PFLEGEKIND AARGAU

Name, Sitz und Zweck

Art. 1

Der Verein Pflegekind Aargau mit Sitz in 5400 Baden ist ein politisch neutraler, überkonfessioneller Verein im Sinne von Art. 60 ZGB.

Der Verein Pflegekind Aargau ist nicht gewinnorientiert; allfällige Überschüsse werden für die nachhaltige Sicherung des Vereinszwecks eingesetzt.

Der Verein Pflegekind Aargau bezweckt, Pflegekindern ein Lebensumfeld zu bieten, das sie in ihrer Entwicklung unterstützt. Die Bedürfnisse und Rechte des Kindes stehen dabei im Zentrum. Der Verein übernimmt damit eine öffentliche Aufgabe. Dazu werden geeignete Pflegeeltern gesucht, ausgebildet und vorbereitet. Die Pflegefamilien werden professionell begleitet und unterstützt.

Der Verein Pflegekind Aargau kann mit anderen Institutionen kooperieren oder sich an solchen beteiligen, sofern dies der Erreichung des Vereinszwecks dient.

Der Verein Pflegekind Aargau kann zudem Kindern und Jugendlichen, die zum Beispiel aufgrund ihrer erschwerten Lebensbedingungen im öffentlichen Schulsystem nicht bestehen können, einen alternativen Bildungsweg anbieten. Dies kann durch die Gründung und Führung einer Schule sowie weiterer Bildungs- und Betreuungsangebote geschehen.

Mitgliedschaft

Art. 2

Mitglied des Vereins Pflegekind Aargau können natürliche oder juristische Personen, Gemeinschaften und Gemeinwesen sein.

Über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Vorstand endgültig und ohne Angabe von Gründen.

Gönner und Gönnerinnen unterstützen den Verein Pflegekind Aargau im Sinne einer finanziellen Mitträgerschaft ohne jedoch Mitgliederrechte und -pflichten auszuüben.

Mittelbeschaffung

Art. 3

Der Verein Pflegekind Aargau beschafft seine finanziellen Mittel aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Einnahmen aus erbrachten Dienstleistungen und Leistungsaufträgen.
- Spenden, Legaten, Subventionen und anderen unentgeltlichen Zuwendungen.
- Bei der Verwendung von Spenden hält sich der Verein Pflegekind Aargau an die Richtlinien der ZEWÖ.
- Ehrenmitglieder und amtierende Vorstandsmitglieder sind vom Beitrag befreit.

Haftung

Art. 4

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Organe

Art. 5

1. Die Mitgliederversammlung
2. Die Rechnungsrevisoren
3. Der Vereinsvorstand
4. Geschäfts-/Fachstelle

Mitgliederversammlung

Art. 6

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Sie entscheidet über die ihr nach ZGB zwingend übertragenen Geschäfte, nämlich über die Einsetzung oder die Abberufung der Organe oder einzelner Mitglieder derselben, über Beschwerden gegen Vereinsorgane und über die Änderung der Statuten. Die Mitgliederversammlung beschliesst die Höhe des Mitgliederbeitrages.

Sie nimmt den Geschäftsbericht, die Jahresrechnung sowie das Jahresbudget ab und erteilt den verantwortlichen Organen Décharge. Sie bestimmt die Zahl der Vorstandsmitglieder, wählt den Vereinspräsidenten und die Mitglieder des Vorstandes, sowie die Revisionsstelle und entscheidet über die Auflösung des Vereins. Die Mitgliederversammlung beschliesst über andere ihr nach den Statuten überwiesene Geschäfte. Der Vorstand ist berechtigt, ihr auch weitere Angelegenheiten zum Beschluss zu unterbreiten.

Vereinsvorstand

Art. 7

Alle anderen Funktionen werden vom Vorstand ausgeübt. Dieser vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, beschafft die erforderlichen Mittel auch auf dem Darlehensweg und beschliesst über alle Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

Insbesondere erlässt er ein Geschäftsreglement, welches die Details der Vereinsarbeit regelt. Mit Ausnahme der Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst. Den einzelnen Vorstandsmitgliedern können für bestimmte Bereiche besondere Aufgaben (Ressorts) zugewiesen werden.

Art. 8

Der Vorstand kann eine Geschäftsleitung bestellen. Er bestimmt die Grösse und die Obliegenheiten, sowie die Kompetenzen der Geschäftsleitung durch eigenes Reglement. Für die Erfüllung der laufenden Geschäfte kann der Vorstand überdies eine Fachstelle errichten. Deren Aufgaben und Kompetenzen ergeben sich aus Art. 15.

Art. 9

Der Vorstand kann Unterkommissionen bestellen und mit bestimmten Aufgaben betreuen. Der Vorstand bezeichnet die Kommissionsmitglieder. Mindestens ein Kommissionsmitglied muss dem Vorstand angehören. Jedes Mitglied einer Kommission kann vom Vorstand seiner Funktion enthoben werden. Obliegenheiten und Kompetenzen der Kommissionen werden durch den Vorstand bestimmt. Der Vereinspräsident oder ein von ihm abgeordnetes Mitglied nimmt an den Kommissions-sitzungen teil. Jedes anwesende Vorstandsmitglied kann durch Einsprache die Ausführung gefasster Beschlüsse bis zur Genehmigung derselben durch den Vorstand hindern.

Art. 10

Der Vorstand kann in erweiterter Zusammensetzung tagen. Die Teilnehmer werden von Fall zu Fall bestimmt. Die nicht dem Vorstand angehörenden Teilnehmer haben beratende Stimme.

Abstimmungen

Art. 11

Alle Abstimmungen im Vorstand, in der Mitgliederversammlung und in anderen Organen erfolgen mit einfachem Mehr der Anwesenden, sofern durch Gesetz oder Statuten nicht etwas anderes vorgeschrieben wird. Für die Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Vereinsmitglieder notwendig.

Zeichnungsberechtigung

Art. 12

Zeichnungsberechtigt ist der Präsident oder der Vizepräsident kollektiv mit einem Mitglied des Vorstandes, oder mit der/dem StellenleiterIn der Geschäfts-/Fachstelle.

Entschädigung

Art. 13

Die Mitarbeit im Vorstand des Vereins Pflegekind Aargau wird grundsätzlich ehrenamtlich geleistet. Der Vorstand kann jedoch die Ausrichtung einer Entschädigung gemäss ZEWÖ-Richtlinien an stark beanspruchte Mitglieder des Vereinsvorstandes oder an aussenstehende Mitarbeiter beschließen.

Rechnungsrevision

Art. 14

Die Revisionsstelle wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von 1 Jahr gewählt. Wiederwahlen sind möglich.

Geschäfts-/Fachstelle

Art. 15

Die Geschäfts-/Fachstelle untersteht dem/der GeschäftsstellenleiterIn und wird nach den reglementarischen Vorgaben geführt. Sie/Er untersteht dem Vorstand, ist weisungsgebunden und rechenschaftspflichtig.

Aufgaben, Kompetenzen, Verantwortlichkeiten der Geschäfts-/Fachstellenleitung werden in einem separaten Pflichtenheft geregelt. Die Zuständigkeiten in ihren Einzelheiten werden im Geschäftsreglement Geschäfts-/Fachstelle im speziellen festgehalten.

Reglemente

Art. 16

Der Vorstand ist befugt, Reglemente im Rahmen seines Geschäftsbereiches zu erlassen.

Rechnungswesen

Art. 17

Das Geschäftsjahr dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember.

Auflösung des Vereins

Art. 18

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung mit zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erfolgen.

Schlussbestimmungen

Art. 19

Diese Statuten treten nach ihrer Genehmigung durch die Mitgliederversammlung vom 10.05.2023 in Kraft und ersetzen diejenigen vom 23.4.1971 und den Änderungen vom 11.5.1989, 24.6.2013, 31.5.2016 und 24.04.2017.

Das bei der Auflösung des Vereins noch vorhandene Vermögen ist nach Tilgung allfälliger Schulden einer aargauischen Organisation mit ähnlichem Zweck zu übergeben.

Vereinspräsidentin



Doris Frey Müller

Vorstandsmitglied



Edith Wunderl